



Sachbearbeiter
Herr Gliwitzky

Pressestelle

Telefon
089 5597-4167

Telefax
089 5597-5176

E-Mail
Pressestelle@olg-m.bayern.de

OLG M 5330.1-5113/2017
OLG M 5330.1-3004/2018

11. September 2020

**Hausordnung und Hausrecht in den Münchener Justizgebäuden
hier: Regelung zum Arbeitsraum für Medienvertreter gem. Beschluss der
2. Strafkammer des Landgerichts München II vom 9. September 2020,
Az.: 2 KLS 380 Js 108323/19 im Strafjustizzentrum München in der Nymphen-
burger Straße 16 in München**

Anlage

Hygienekonzept zur Nutzung der Presserräume des Oberlandesgerichts München
vom 4. September 2020

Verfügung

Mit Beschluss vom 9. September 2020 hat die 2.Strafkammer im Verfahren 2 KLS
380 Js 108323/19 angeordnet, dass gemäß § 169 Absatz 1 Satz 3 GVG eine Ton-
übertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen
oder für andere Medien berichten, zu erfolgen hat.

Diese Anordnung führt nicht zu einer Erweiterung des Sitzungssaals (BT-Drs.
18/10144 Seite 27). Die Sicherheitsverfügung der Strafkammer findet in diesem
Raum keine Anwendung.

Über die Auswahl und Gestaltung des Arbeitsraums sowie die Einzelheiten zum Zugang und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Arbeitsraum trifft der Präsident des Oberlandesgerichts im Rahmen seines Hausrechts folgende Anordnungen:

I. Arbeitsraum

Zum Arbeitsraum der Medienvertreter wird der Presseraum A 206 im Strafjustizzentrum München in der Nymphenburger Straße 16 bestimmt. In diesem sind 14 Plätze für Medienvertreter vorgesehen. Die Tonübertragung gemäß Beschluss der 2. Strafkammer vom 9. September 2020 erfolgt ausschließlich in diesen Arbeitsraum.

II. Zutrittsberechtigung / Zugang / Aufenthalt

Ein Zutritts- und Aufenthaltsrecht für den Arbeitsraum erhalten Medienvertreter, die im Verfahren 2 KLa 380 Js 108323/19 akkreditiert sind. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge in der die Medienvertreter am Haupteingang eintreffen und Berechtigungskarten erhalten.

Zugelassen sind zudem nicht akkreditierte Journalisten, sofern bei Sitzungsbeginn der Medienraum noch Kapazitäten hat.

III. Zugang zum Arbeitsraum

1. Der Arbeitsraum wird 60 Minuten vor Beginn der jeweiligen Sitzung geöffnet und 30 Minuten nach Ende der jeweiligen Sitzung gesperrt.
2. Die Zahl der Medienvertreter, die Zutrittsberechtigung zum Arbeitsraum erhalten, ist auf 14 Personen begrenzt.
3. Wenn ein Medienvertreter den Arbeitsraum (endgültig oder länger als 30 Minuten) verläßt, so rücken die vor dem Medienraum wartenden Medienvertreter, in der Reihenfolge wie unter Ziffer II nach.

Bei der Berechnung der 30-Minuten-Frist bleiben Zeiten, in denen die Strafkammer die Sitzung unterbrochen hat, außer Betracht.

Beim Verlassen des Medienraumes sind mitgebrachte Gegenstände, wie Laptops, Ordner etc. mitzunehmen.

Für den Toilettengang können mitgebrachte Gegenstände zwar im Sitzungssaal verbleiben, die Justiz übernimmt aber keine Verantwortung für deren Verlust oder Diebstahl.

4. Die Akkreditierung und der Presseausweis müssen sichtbar getragen werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Sicherheit im Arbeitsraum

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Arbeitsraum werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sind im Arbeitsraum nicht gestattet, § 169 Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 GVG.
2. Im Arbeitsraum haben die anwesenden Medienvertreter jegliche Störung (z.B. durch Gespräche) zu unterlassen.
3. Soweit Medienvertreter Laptops, Smartphones oder sonstige internetfähige Elektronik bei sich führen, dürfen diese nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Das Telefonieren sowie das Versenden von E-Mails oder Kurznachrichten (z.B. per SMS, MMS, WhatsApp oder Twitter o.Ä.) sind nicht gestattet.
4. Verstöße gegen Nr. IV, 1.-3. führen zum Verlust der Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung zum Arbeitsraum.

V. Ausübung des Hausrechts / Aufrechterhaltung der Ordnung

Die jeweiligen Pressesprecher haben darauf zu achten, dass die durch diese Verfügung getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Sie sind berechtigt Anordnungen zu treffen, insbesondere den Aufenthalt im Arbeitsraum zu untersagen oder zu beenden.

VI. Abtrennung des Arbeitsraums

Der Arbeitsraum wird vom allgemein zugänglichen Bereich des Strafjustizentrums abgetrennt und von Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei oder des eingesetzten privaten Sicherheitsdienstes bewacht.

Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur den für die im Verfahren 2 KLS 380 Js 108323/19 zugelassenen Medienvertreter und nur im Rahmen des Hygienekonzepts gestattet.

VII. Coronabedingte Maßnahmen

Das anliegende Hygienekonzept zur Nutzung der Presserräume des Oberlandesgerichts München vom 4. September 2020 ist einzuhalten.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Die Verfügung vom 10. Juni 2016, Gz.: 4030 E - 217/08 zum Hausrecht in den Münchener Justizbehörden sowie die dazu ergangenen Verfügungen bleiben im Übrigen unberührt.

gez. Küspert

Redaktioneller Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Form verwendet, die alle weiteren Formen miteinschließt.